

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juli 1957	Nummer 74
--------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 25. 6. 1957, Öffentliche Sammlung des Ungarischen Hilfsdienstes e. V. S. 1541. — Bek. 25. 6. 1957, Öffentliche Sammlung des Deutschen Tierschutzbundes. S. 1541. — Bek. 26. 6. 1957, Öffentliche Sammlung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. S. 1542.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 27. 6. 1957, Zusatzurlaub für schwerbeschädigte Beamte. S. 1542.

III. Kommunalaufsicht: Bek. 27. 6. 1957, Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten. S. 1543/44.

C. Innenminister. F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten.

Gem. RdErl. 25. 6. 1957 Bekämpfung der Papageienkrankheit; hier: Berichterstattung des Gesundheits- und Veterinäramtes, Einsendung von Untersuchungsmaterial. S. 1545.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 11. 6. 1957, Berufsausbildung auf Grund von Umschulungsverträgen. S. 1545.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

25. 6. 1957, Vorläufige Zulassung des Generalkonsuls der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf. S. 1548.

Hinweis.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 39 v. 2. 7. 1957. S. 1547/48.

Beilage.

Sachregister des Ministerialblattes f. d. Zeit v. 1. 1. — 30. 6. 1957 (Nr. 1—70).

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung

des Ungarischen Hilfsdienstes München e. V.

Bek. d. Innenministers v. 25. 6. 1957 —
I C 4/24 — 12.56

Dem Ungarischen Hilfsdienst e. V. in München, Ismaningerstraße 68/0, habe ich die Genehmigung erteilt, die mit meinem Bescheid vom 7. 12. 1956 genehmigte öffentliche Sammlung bis zum 31. 7. 1957 im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Bezug: Bek. v. 7. 12. 1956 (MBI. NW. S. 2466).

— MBI. NW. 1957 S. 1541.

Öffentliche Sammlung des Deutschen Tierschutzbundes

Bek. d. Innenministers vom 25. 6. 1957 —
I C 4/24 — 13.20

Dem Deutschen Tierschutzbund — Landesverband Nordrhein-Westfalen — Köln-Zollstock, Vorgebirgsstraße (am Bahndamm), habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GV. NW. S. 331) die Genehmigung erteilt, anlässlich des Welttierschutztages am 6. 10. 1957 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen. Als Sammlungsmaßnahme ist eine Straßensammlung unter Benutzung von Sammelbüchsen zulässig.

Die Durchführung der Sammlung erfolgt von den dem Landesverband angeschlossenen eingetragenen Tierschutzvereinen.

— MBI. NW. 1957 S. 1541.

Öffentliche Sammlung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Bek. d. Innenministers v. 26. 6. 1957 —
I C 4/24 — 13.41

Der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 170, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GV. NW. S. 331) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Juni 1957 bis zum Tage der Bundestagswahl 1957 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind Aufrufe zur Leistung von Geldspenden in den Tageszeitungen und im Rundfunk sowie durch den Versand von Spendenbriefen zulässig.

— MBI. NW. 1957 S. 1542.

II. Personalangelegenheiten

Zusatzurlaub für schwerbeschädigte Beamte

RdErl. d. Innenministers v. 27. 6. 1957 —
II A 2 — 28.16 — 126/57

Nach § 13 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen v. 26. Juli 1955 — GV. NW. S. 181 — erhalten Schwerbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit nicht nur vorüber-

gehend um wenigstens 50 v. H. gemindert ist, einen Zusatzurlaub von mindestens 6 Tagen im Arbeitsjahr. Ich bitte, diese Bestimmung so anzuwenden, daß nicht nur Beamte, die nach dem Schwerbeschäftigtengesetz v. 16. Juni 1953 — BGBl. I S. 389 — als Schwerbeschädigte gelten, diesen Urlaub erhalten, sondern auch solche Beamte, deren Erwerbsfähigkeit aus anderen Gründen um wenigstens 50 v. H. gemindert ist, die aber für ihre Person

keine Gleichstellung mit den Schwerbeschädigten gem. § 2 des Schwerbeschäftigtengesetzes erreichen können.

An alle Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1957 S. 1542.

III. Kommunalaufsicht

Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 27. 6. 1957 — III A 3/245—6757/57

Die zuständigen Zentralprüfstellen haben nachstehend aufgeführte Feuerschutzgeräte nach den Normvorschriften geprüft. Die Geräte entsprechen den Bestimmungen der einschlägigen Normblätter. Sie werden hiermit im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt:

I. Druckschläuche

Lfd. Nr.	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfnummer:
1	Fa. Dansk Galoche og., Gummifabrik, Kopenhagen K	B gummiert, rundgewebt C gummiert, rundgewebt	10—101 10—102
2	Fa. Gollmer & Hummel, Mechan. Schlauchweberei, Neuenbürg (Württemberg)	B gummiert, rundgewebt, „Körperflachs“ C gummiert, rundgewebt, „Körperflachs“ B gummiert, rundgewebt, „Körper-Vollramie“ C gummiert, rundgewebt, „Körper-Vollramie“	10—453 10—454 10—455 10—456
3	Fa. A. Haberkorn & Co., Weberei techn. Gewebe, Freistadt (Oberösterreich)	B ungummiert, rundgewebt, „Flachsschlauch“ C ungummiert, rundgewebt, „Flachsschlauch“	10—106 10—107
4	Fa. Mechan. Hanfschlauchweberei GmbH., Dabringhausen Bez. Düsseldorf	B ungummiert, rundgewebt, „Qual. Silberflachs“	10—103
5	Fa. Seyboth & Co., Bayer. Schlauchfabrik, Regensburg (Donau)	C gummiert, rundgewebt, „Vollramie Körper“ B gummiert, rundgewebt, „Vollramie Körper“	10—104 10—109

II. Saugschläuche

Lfd. Nr.	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfnummer:
1	Fa. Continentalwerke, Hannover	A, 2400 mm „Conti“ A, 1500 mm „Conti“ B, 1500 mm „Conti“ C, 1500 mm „Conti“ D, 1500 mm „Conti“	50/101 50/102 50/103 50/104 50/110
2	Fa. Phoenix-Gummiwerke AG., Hamburg-Harburg	A, 1500 mm „DIN Phoenix 54“	50/106
3	Fa. Tretorn, Gummi- und Asbestwerke, Hamburg	A, 2400 mm A, 1500 mm B, 1500 mm C, 1500 mm D, 1500 mm	50/132 50/133 50/134 50/135 50/136
4	Fa. Vorwerk & Sohn, Wuppertal-Barmen	A, 2400 mm „Vorwerk“ B, 1500 mm „Vorwerk“	50/137 50/138

III. Tragkraftspritzen

Nr. Lfd.	Hersteller:	Bezeichnung:	Typschein:
1	Fa. Gebr. Bachert, Kochendorf	TS 8/8 mit VW-Motor, zweistufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 79/10/56 v. 10. 12. 1956
		TS 8/8 mit VW-Motor, zweistufiger Pumpe und Flüssigkeitsring und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 80/11/56 v. 10. 12. 1956
2	Fa. Maschinenbau-Aktiengesellschaft Balcke, Frankenthal	TS 8/8 mit VW-Motor, zweistufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 76/7/56 v. 2. 11. 1956

Bezug: Bek. v. 18. 5. 1956 — III A 3/245 — 27/56 (MBI. NW. S. 1157/58) —

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Gewerbeaufsichtsämter,
Landesfeuerwehrschule.

— MBI. NW. 1957 S. 1543/44.

C. Innenminister

F. Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und ForstenBekämpfung der Papageienkrankheit;
hier: Berichterstattung des Gesundheits- und
Veterinäramtes, Einsendung von
Untersuchungsmaterial

Gem. RdErl. d. Innenministers — VI B/2 — 27—7 u. d.
Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —
II Vet. — 2154 v. 25. 6. 1957

Zur Vereinfachung der Berichterstattung wird bestimmt, daß die nach der Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittakosis) v. 14. August 1934 (RGBl. I S. 774) und den Preuß. Erläuterungen hierzu (RdErl. des RuPr.MdI. v. 8. 1. 1935 — MBliV. S. 61 —) über jeden Ausbruch der Papageienkrankheit (bei Menschen und Vögeln) von den Regierungspräsidenten zu erstattenden Erstberichte (Formularberichte) künftig nur noch in einer Ausfertigung vorzulegen sind, und zwar der Bericht des Amtsarztes dem Innenminister, der Bericht des beamteten Tierarztes dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Nach Erlöschen der Seuche ist ein gemeinsamer Schlußbericht des beamteten Arztes und des beamteten Tierarztes dem Innenminister in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Je ein Exemplar hiervon wird dem Bundesinnenminister und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übersandt.

Von Menschen stammendes Untersuchungsmaterial (Auswurf, Blutproben, Sektionsmaterial) kann bei Verdacht des Vorliegens einer Psittakosis (Ornithose) zur Untersuchung an das Institut für Hygiene und Mikrobiologie der Medizinischen Akademie in Düsseldorf eingesandt werden.

Es wird aufgehoben:

RdErl. d. Innenministers v. 28. 5. 1956 —
n. v. — VI B/2 — 27—7.

An die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1957 S. 1545.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Berufsausbildung
auf Grund von Umschulungsverträgen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 11. 6. 1957 — II/F 4 — 41—02

Unter dem Zwang der Kriegsfolgen hat sich, gefördert durch gemeinsam von der Arbeitsverwaltung, der Wirtschaftsorganisation und der Gewerkschaft getroffene

Ordnungsmaßnahmen, als Weg zur Berufsausbildung neben dem Lehrvertrag der sogenannte Umschulungsvertrag entwickelt, dessen Ziel es ist, zum Zwecke des Berufswechsels umschulungswilligen und -fähigen Arbeitskräften, sofern sie mindestens 18 Jahre alt sind, die Möglichkeit zu geben, sich in einer gegenüber der normalen Lehrzeit verkürzten Ausbildungszeit von zwei Jahren zu einem vollwertigen Handwerksgehilfen oder Facharbeiter heranzubilden. Die Gründe für die Einrichtung des Umschulungsvertrages waren im wesentlichen folgende:

1. Beseitigung von Engpässen in der Kräfteversorgung bestimmter Wirtschaftszweige durch schnelle Heranbildung von körperlich und geistig geeigneten, wenn auch älteren Kräften aus anderen Berufen,
2. Unterbringung von Arbeitslosen aus übersetzten Berufen, insbesondere von Flüchtlingen und Vertriebenen.

Die Entwicklung hat die Einrichtung des Umschulungsvertrages gerechtfertigt und die daran geknüpften Erwartungen voll bestätigt. Von Ende 1948 bis Ende 1956 sind in Nordrhein-Westfalen allein im Baugewerbe rund 11 000 Arbeitslose über die Umschulung zu geprüften Gesellen und Facharbeitern ausgebildet worden.

Neuerdings ist in Kreisen der Handwerksorganisation die Frage erörtert worden, ob die Verhältnisse sich inzwischen nicht so weit normalisiert hätten, daß man heute die Voraussetzungen für den Umschulungsvertrag als entfallen ansehen und daher grundsätzlich den vom Gesetz als Regel anerkannten dreijährigen Lehrvertrag fordern müsse.

Gegenüber diesen Erwägungen weise ich darauf hin, daß ich es für geboten halte, die Einrichtung des Umschulungsvertrages einstweilen weiter aufrecht zu erhalten, weil die ihm zugrundeliegenden Voraussetzungen auch heute noch bestehen. Nach wie vor herrscht in Schwerpunktberufen der gewerblichen Wirtschaft ein empfindlicher Mangel an geprüften Gesellen und Facharbeitern; nach wie vor hält auch der Zugang an Flüchtlingen und Aussiedlern aus Mitteleuropa und den Ostgebieten an. Wenn die Kammern in Zukunft unter Berufung auf die ihnen gegebene Möglichkeit der nachträglichen Abkürzung der vereinbarten Lehrzeit in jedem Fall zunächst den vom Gesetz als Regel vorgesehenen dreijährigen Lehrvertrag fordern würden, bestände die Gefahr, daß viele umschulungsfähige und -willige ältere Kräfte sich für die Ausbildung nicht gewinnen ließen. Das würde sowohl sozialen wie wirtschaftlichen Gesichtspunkten widersprechen. Die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt fordert stärker denn je die Nutzbarmachung aller noch vorhandenen Kräfte reserven, und zwar nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht. Es liegt also im Sinne einer vernünftigen Kräfteökonomie, wenn die Umschulungsmöglichkeit in der bisherigen Form erhalten bleibt.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) i. d. F. v. 3. April 1957 (BGBl. I S. 322) betont in starkem Maße die Gesichtspunkte der Rehabilitation und der Resozialisierung, die durch Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit betrieben werden sollen. Es würde mit diesen Bestrebungen, die auch den Vorschlägen der Internationalen Arbeitsorganisation entsprechen, schwer zu vereinbaren sein, wenn man grundsätzlich auf Einrichtungen verzichten wollte, die sich als ein wesentliches Hilfsmittel zur Behebung der Arbeitslosigkeit und zur Milderung des Facharbeitermangels erwiesen haben.

Aus diesen Gründen bitte ich, den zweijährigen Umschulungsvertrag in allen Fällen, in denen er unter Berücksichtigung der oben unter Ziff. 1 und 2 genannten Gesichtspunkte gerechtfertigt ist und in denen der Umschulungswillige mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat, weiterhin grundsätzlich zuzulassen und in die Lehrlingsrolle einzutragen, und zwar unter Anwendung des § 31 Abs. 1 der Handwerksordnung v. 17. September 1953 auch in den Lehrberufen, für die gem. § 30 Satz 2 a. a. O. eine bestimmte Lehrzeit festgesetzt worden ist.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen.

An die Handwerkskammern in Aachen — Arnsberg — Bielefeld — Detmold — Dortmund — Düsseldorf — Köln — Münster.

Nachrichtlich:

An die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
den Westdeutschen Handwerkskammertag, Düsseldorf,
die Vereinigung der Handwerker-Fachverbände Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

— MBl. NW. 1957 S. 1545.

Notiz

Vorläufige Zulassung des Generalkonsuls der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf

Düsseldorf, den 25. Juni 1957.
— I B 3— 454 — 11/57

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf ernannten Herrn Raymond P. Ludden am 6. Juni 1957 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1957 S. 1548.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 39 v. 2. 7. 1957

Datum	Seite
18. 6. 57 Verordnung NW PR Nr. 4/57 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Autobahnstrecke Lennep—Unna—Kamen km 35.650 bis 39.550“	163
Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
7. 6. 57 Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland zum Zwecke des Ausbaues der Landstraße I. Ordnung Nr. 403 von km 2.930 bis km 3.930 in Richrath bei Langenfeld (Rhld.)	164
12. 6. 57 Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Schalt- und Transformatorstation in der Gemeinde Dremmen	164
15. 6. 57 Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	164

— MBl. NW. 1957 S. 1547/48.

Dieser Ausgabe liegt das Sachregister für die Zeit vom
1. 1. — 30. 6. 1957 (Nrn. 1—70) bei.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.